



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.255-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter neuerlich abgeändert wird.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Zu Zl. 116 ex 1969
vom 8. Mai 1969

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 24. Juni 1969 beschlossen, die achtwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter neuerlich abgeändert wird, ungenützt verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben und ohne der Kundmachung gemäß Art. 98 Abs. 3 B.-VG. ausdrücklich zuzustimmen.

Hiefür war der Umstand maßgebend, daß der Gesetzesbeschluß die Anpassung des Stammgesetzes gemäß § 5 Abs. 3 der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962 nur mangelhaft vorgenommen hat. In dieser Hinsicht ist auszuführen:

1. § 1 Abs. 4 des Stammgesetzes sieht die Errichtung eines gemeinsamen Vermittlungsamtes durch mehrere Gemeinden vor. Die weiteren Regelungen hinsichtlich der Errichtung des gemeinsamen Vermittlungsamtes werden im wesentlichen im § 1 Abs. 5 und 6 und im § 3 getroffen.

Zufolge des § 2 Abs. 1 des Stammgesetzes besteht das Vermittlungsamt aus Vertrauensmännern. Die Errichtung des gemeinsamen Vermittlungsamtes, das als öffentliche Einrichtung zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 10 B.-VG. anzusehen ist, soll gemäß § 3 Abs. 1 des Stammgesetzes so vor sich gehen, daß die Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinsame Vermittlungsamt zu errichten beabsichtigen, in einer gemeinsamen Versammlung aus den Gemeindemit-

gliedern aller beteiligten Gemeinden die Vertrauensmänner wählen, und zwar gemäß Z.2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Gewiß können die Gemeinderäte mehrerer Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich beschließen, mit anderen Gemeinden zusammen ein gemeinsames Vermittlungsamt zu errichten; das bedeutet aber nicht, daß die vereinigten Gemeinderäte zur Besorgung einer Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches ein gemeinsames Gemeindeorgan (gemeinsames Vermittlungsamt) gemeinsam im eigenen Wirkungsbereich wählen können. Die vorgesehene Konstruktion ist verfassungsrechtlich bedenklich; die Weitergeltung des § 3 Abs.1 des Stammgesetzes kann im Hinblick auf § 5 Abs. 2. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 bezweifelt werden, woraus sich ergibt, daß die Bestimmungen des § 1 über das gemeinsame Vermittlungsamt allenfalls unanwendbar sind.

Richtigerweise hätte die Errichtung eines Gemeindeverbandes (Art. 116 Abs.4 B.-VG.) zum Zweck der gemeinsamen Führung eines Gemeindevermittlungsamtes vorgesehen werden sollen. Gegen die allenfalls denkbare Schaffung einer Verwaltungsgemeinschaft zu diesem Zweck bestehen grundsätzliche Bedenken.

2. Die nachstehenden Bestimmungen des Stammgesetzes stehen im Widerspruch zur Neuordnung des Gemeinderechtes durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 und dürften daher gemäß § 5 Abs.2 leg. cit. mit 31.Dezember 1965 außer Kraft getreten sein:

a) Die im § 7 vorgesehenen Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung;

b) die im § 16 Abs.1 des Stammgesetzes vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Berufungsinstanz im Falle der Verhängung einer Ordnungsstrafe. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe muß nämlich zum Unterschied von der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden, wenn das Verfahren in der betreffenden Verwaltungssache in den eigenen Wirkungsbereich gehört.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es am Platz gewesen, diese Bestimmungen auch ausdrücklich aufzuheben oder ihr Außerkrafttreten interpretativ festzustellen.

3. In den Erläuternden Bemerkungen wird zutreffend darauf hingewiesen, daß ungeachtet einer allfälligen Änderung des Grundsatzgesetzes die Verpflichtung des Ausführungsgesetzgebers besteht, die in einer Materie des Art. 12 B.-VG. erlassenen Ausführungsgesetze gemäß § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 zu bezeichnen. An einer anderen Stelle der Erläuternden Bemerkungen wird jedoch festgehalten, daß der tatsächliche Umfang der erforderlichen Änderungen erst nach Vorliegen der geänderten Grundsatzbestimmungen des Bundes feststehen werde. Aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5409 und 5415 ist abzuleiten, daß der nÖ. Landesgesetzgeber im Rahmen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses alle Änderungen des Stammgesetzes hätte vornehmen müssen, die sich im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 als notwendig erweisen. Eine zukünftige Änderung der Rechtslage durch den Grundsatzgesetzgeber hätte dabei völlig außer Betracht zu bleiben.

4. Juli 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

Lanowitz

- 8. JULI 1969

Bearb.: Beilagen
Stempel.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abteilung II/1 - Herrn LAD.-Stv. Vortr.Hofrat
Dr. Georg Schneider,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Die Verlautbarung wurde bereits eingeleitet.

Wien, den 8. Juli 1969.
Kanzler des Landtages von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.